

## Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

den mussten beim Untersuchungsverfahren im übrigen mitwirken; eine Strafkompetenz kam den Bürgermeistern nur bei kleineren *Ortspolizeivergehen* zu, die mit einer Strafe bis zu 1 fl geahndet wurden<sup>88</sup>. Ebenfalls von den Ämtern abgestraft wurden die Forst- und Jagdfrevel<sup>89</sup>.

Bei Unzuchtverfahren (Skortationen) war die Kompetenz nicht klar geregelt: sowohl das Hofgericht als auch die Ämter konnten damit befasst sein<sup>90</sup>.

Die gesamte Verwaltung der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* lag im Wesentlichen bei den Ämtern. Eine Ausnahme bildeten die Städte mit eigenen Stadtschreibereien, die auch nach Erlass der Gemeindeordnung von 1840 weiterhin die freiwillige Gerichtsbarkeit in den nachfolgend aufgeführten Fällen ausübten. Diese Städte unterstanden jedoch der Aufsicht der Ämter<sup>91</sup>.

Sämtliche *Schuldbriefe* und *Verträge*, wie Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge der Einwohner, waren dem Amtsvorstand zur Prüfung vorzulegen bzw. vom Amt auszufertigen. Die gerichtlichen Hypotheken fertigte das Amt selbst aus. Ansonsten führten die Gemeinden die *Grund- und Unterpfindsbücher*, wobei sie der Aufsicht des Amtes unterstanden. Nach der Genehmigung sollte eine Kopie des Vertrags beim Amt aufbewahrt werden. Die Vertragskopien waren jahrgangsweise in Kontraktenbüchern, die für jeden Ort separat angelegt wurden, zu binden<sup>92</sup>.

*Verträge* über Gutsübergaben, Alimenter- und Leibrentenverträge fertigte, gegebenenfalls unter genauer Feststellung des Vermögens, das Amt aus. Die *Testamente* der Amtseinwohner wurden ebenso beim Amt aufgenommen<sup>93</sup>. Für *Inventuren*, also Vermögensaufnahmen, und *Erbteilungen* waren die Ämter zuständig, sofern das Vermögen die Summe von 500 fl überstieg. Lag der Vermögenswert darunter, hatten die Ortsgerichte die Inventur oder Teilung zu besorgen<sup>94</sup>.

Die Ämter kontrollierten des weiteren die Verwaltung des Vermögens von *Waisen*, *Minderjährigen* und *abwesenden Personen*, prüften die Waisenbücher und Waisenrechnungen und legten die Waisenbücher dem Hofgericht vor. Die Behandlung der Waisensachen und die Bestellung der Pfleger gehörten ansonsten zu den Amtsgeschäften der Waisengerichte in den einzelnen Gemeinden<sup>95</sup>.

Schließlich waren die Ämter auch für die Ausstellung von *Heiratsbewilligungen* und *-verträgen* zuständig. Für eine Heiratsurlaubnis bedurfte es eines Vermögens-

88 Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 115.

89 HAASE: Rechtspflege (wie Anm. 32), S. 141f.

90 Ebd.

91 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 13, 17; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S.113f.; HAASE: Rechtspflege (wie Anm. 32), S. 143. Diese Befugnis kam den Städten Haigerloch, Sigmaringen und Veringenstadt zu.

92 Dienstinstruktion (wie Anm. 47), § 17; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 113; HAASE: Rechtspflege (wie Anm. 32), S. 145.

93 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 18; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 113.

94 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 13, 19; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 113ff. HAASE: Rechtspflege (wie Anm. 32), S. 145 irrt, wenn er schreibt, dass keine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Oberamt und Ortsgericht zu erkennen ist.

95 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 20; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 113–115.